

Satzung
der Stiftung zur Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft
- Stiftung Industrieforschung -

in der Beschlussfassung vom 19. November 2024

Das "Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank" ging davon aus, dass vor der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank AG durch drei Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Industriebank und die Bundesrepublik Deutschland eine Stiftung des privaten Rechts gegründet wird, die anstelle der bisherigen treuhänderischen Aktionäre der Deutschen Industriebank Aktionärin der übernehmenden Gesellschaft wird.

Die Stiftung sollte mit Rücksicht auf die Vorgeschichte der Deutschen Industriebank sowie die Herkunft und Zweckbestimmung ihrer Mittel ausschließlich der Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, dienen.

Vom Kuratorium der Stiftung ist am 19. November 2024 die folgende aktualisierte Satzung beschlossen worden:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft" und als Kurznamen „Stiftung Industrieforschung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Vergabe von Forschungsstipendien, Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Preisen, vor allem auf den die gewerbliche Wirtschaft, namentlich die kleinen und mittleren Unternehmen, besonders interessierenden Gebieten der Betriebswirtschaft sowie der Organisation und der Technik.
- (4) Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung gemäß Abs. 2 verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen

Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

- (5) Die Ergebnisse der von der Stiftung geförderten Forschungsvorhaben sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen, seitdem geleisteten Zustiftungen, Zuführungen auf Beschluss des Vorstands und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Die treuhänderische Verwaltung und Wahrnehmung der Stiftungsträgerschaft von unselbständigen Stiftungen, die die gleiche Zweckverwirklichung zum Ziel haben, ist zulässig.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für höchstens 4 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so sind diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Stiftung befugt. Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstandes zur alleinigen Vertretung der Stiftung ermächtigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine mit dem Kuratorium zu vereinbarenden angemessene Vergütung. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) In das Kuratorium berufen:
 1. der Bundesverband der Deutschen Industrie 1 Mitglied (BDI)
 2. das Land Berlin 1 Mitglied
 3. die von dem BDI und dem Land Berlin berufenen Kuratoriumsmitglieder eine/n externe/n Expertin/en, die/der über eine nachgewiesene, wirtschaftliche Fachkompetenz in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) verfügt.
 4. ggf. die vom BDI und dem Land Berlin berufenen Kuratoriumsmitglieder ernannte externe/n Expertin/en, die/der über eine nachgewiesene, wissenschaftliche Fachkompetenz in den von §2 (3) genannten Feldern verfügt.

Ein Kuratoriumsmitglied, dem die Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums nicht möglich ist, kann sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Dabei kann jedes Kuratoriumsmitglied jeweils nur ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.

- (3) Das Recht zur Berufung eines Kuratoriumsmitgliedes wird durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung ausgeübt. Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 erfolgt jeweils für 4 Jahre. Die Berufung des Kuratoriumsmitgliedes nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgt für 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben
 - a) Bestellung des Vorstandes,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Vergabe von Förderungsmitteln,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Anlagestrategie des Stiftungsvermögens.
- (2) Das Kuratorium ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorfälle und Einsicht in die Unterlagen zu verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist berechtigt für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 8

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden auf Sitzungen des Kuratoriums gefasst. Sitzungen können nach pflichtgemäßem Ermessen des Kuratoriums erfolgen:
 1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
 2. als Präsenzveranstaltung, an der sowohl in physischer Präsenz als auch nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybrid-Veranstaltung“), oder
 3. als ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, z. B. durch Telefon- oder Videokonferenzen, stattfindende Veranstaltung (sog. „virtuelle Veranstaltung“).Näheres zum Verfahren, insbesondere hinsichtlich Form, Frist und Inhalt (bspw. Art der Sitzung, Zugang zu den Sitzungen gem. Nr. 2. und 3 mitsamt geheimem Passwort und / oder Einwahldaten) der Einladung zur Sitzung, kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch die/den Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich das Kuratorium einberuft. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von/vom der/dem Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist. Sofern kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können in dringlichen und in solchen Fällen, die die Einberufung einer Kuratoriumssitzung nicht rechtfertigen würden, Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. e).
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. e) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei die in § 6 Abs. 2 Nr. 1-2 genannten Mitglieder mit Ja stimmen müssen.

§ 9

Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Fördermitteln ist in geeigneter Weise die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Empfänger sowie eine ausreichende Kontrolle des Verwendungsnachweises sicherzustellen.

§ 10

Jahresrechnung, Jahresbericht

Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresbericht ist nach Genehmigung durch das Kuratorium zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsjahr und Prüfung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der Verwendungsnachweise ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu prüfen. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 12

Erledigung des Stiftungszwecks

Satzungsänderung

- (1) Bei Erledigung des in § 2 genannten Stiftungszwecks hat das Kuratorium einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck festzusetzen; dabei soll das Vermögen weiterhin zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft verwandt werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und sind dieser innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

- (1) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung, oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd oder nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Kuratoriumsmitglieder, wobei die in § 6 Abs. 2 Nr. 1-2 genannten Mitglieder mit Ja stimmen müssen.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Kuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Kuratoriumsmitglieder, wobei die in § 6 Abs. 2 Nr. 1-2 genannten Mitglieder mit Ja stimmen müssen.

§ 15

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde der Stiftung ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.